

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jörn Jakob Schultze-Berndt (CDU)**

vom 13. März 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2017) und **Antwort**

Altersgrenze bei Einstellungen in Senatsverwaltungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Altersgrenzen gelten bei Einstellungen in den Senatsverwaltungen und womit werden diese Altersgrenzen begründet?

Zu 1.: Für den Bereich des Beamtenrechts gilt:

Nach § 48 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedürfen Einstellung und Versetzung von Beamten der Einwilligung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, wenn der Bewerber ein vom Senat allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat. Nach der allgemeinen Anweisung des Senats vom 3. April 1979 bedarf die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst Berlins der Einwilligung der Senatsverwaltung für Inneres, wenn die Bewerber das 50. Lebensjahr überschritten haben.

Mit der Altersgrenze soll vermieden werden, dass dem Land Berlin unverhältnismäßige Versorgungslasten entstehen.

Neben der haushaltsrechtlichen Vorschrift sieht § 29 Absatz 1 Satz 2 Laufbahngesetz (LfbG) für die Einstellungen in Beamtenverhältnisse in Laufbahnen des Landes Berlin vor, dass in den Rechtsverordnungen über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden können.

Nach der amtlichen Begründung zu dieser gesetzlichen Regelung ist dies z. B. für die Laufbahnen der Polizei und Feuerwehr sowie des Justizvollzugsdienstes wegen der besonderen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten in diesen Laufbahnen erforderlich.

Die unter Nr. 1 an den Senat gerichtete Frage bezieht sich auf Einstellungen in Senatsverwaltungen. Beamtinnen und Beamte der Polizei und Feuerwehr sowie des Justizvollzugsdienstes und weiterer Dienste werden nicht bei den Senatsverwaltungen eingestellt. Die nachfolgenden laufbahnrechtlichen Ausführungen beziehen sich lediglich auf Laufbahnen und Laufbahnzweige, für die Einstellungen in ein Beamtenverhältnis (auch) bei Senatsverwaltungen erfolgen.

Gemäß § 32 LfbG dürfen die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Höchstaltersgrenzen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst um die Zeit heraufgesetzt werden, die eine Bewerberin oder ein Bewerber unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst Berlins verbracht hat. Auch darf den Höchstaltersgrenzen gemäß § 32 LfbG bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Erreichen der Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren hinzugerechnet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die tatsächliche Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigen. Für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines ist die Vollenendung des 40. Lebensjahres Höchstaltersgrenze; § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt (Sonderregelung für Soldaten auf Zeit).

Im Einzelnen:

a) Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes – Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) - vom 05. April 2013 (GVBl. S. 41) enthält keine Altersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis der Laufbahnfachrichtung.

b) Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (BLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546) enthält keine Altersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis der Laufbahnfachrichtung.

c) Die Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst – LVO-SozD) vom 15. Oktober 2013 (GVBl. S. 552) enthält keine Altersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis der Laufbahnfachrichtung.

d) Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (Stuerverwaltungslaufbahnverordnung (StLV) vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108) sieht in § 5 Absatz 2 Höchstaltersgrenzen vor. Danach ist die Einstellung in den jeweiligen Vorbereitungsdienst der Steuerverwaltungslaufbahn zulässig, soweit das 32. Lebensjahr und bei schwerbehinderten Menschen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

e) Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste – LVO-TD) vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23) sieht in § 7 Einstellungen in den Vorbereitungsdienst bis zu einem Höchstalter von 35 Jahren und von 40 Jahren bei Schwerbehinderten als zulässig an. Jedoch können Ausnahmen in besonderen Fällen von der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden.

f) Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste (Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste - LVO-wissD) vom 30. Juni 2015 (GVBl. S. 302) sieht in § 11 Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Laufbahnzweiges Bibliotheksdienst vor. Danach ist die Einstellung bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren und von 42 Jahren bei schwerbehinderten Menschen zulässig. Es ist geplant, diese Altersgrenze wieder aufzuheben.

Sofern in Laufbahnverordnungen Einstellungshöchstaltersgrenzen vorgesehen sind, wird dies damit begründet, dass die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit mit dem Anspruch auf Versorgung während des Ruhestandes in einem angemessenen Verhältnis steht.

Für den Bereich des Tarifrechts gilt:

Die für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landes Berlin geltenden Tarifverträge sehen keine Altersgrenzen bei Einstellungen vor.

2. Welche Altersgrenzen gelten bei der Einstellung von Auszubildenden und womit werden diese Altersgrenzen begründet?

Zu 2.: Für den Bereich des Beamtenrechts wird auf die Ausführungen zu Frage 1. verwiesen. Soweit in den Laufbahnverordnungen Höchstaltersgrenzen geregelt sind, beziehen sich diese regelmäßig auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Das Laufbahnrecht verwendet nicht den Begriff „Ausbildung“, sondern den Begriff „Vorbereitungsdienst“.

Für den Bereich des Tarifrechts wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

3. Wie viele Personen wurden aus einer Langzeitarbeitslosigkeit in eine dauerhafte Beschäftigung in den Senatsverwaltungen übernommen?

Zu 3.: Soweit von den angefragten Senatsverwaltungen Antworten eingegangen sind, werden diese wie folgt mitgeteilt.

Bei der Abfrage wurde gebeten, auf die Zeit seit dem Jahr 2011 einzugehen.

Regierender Bürgermeister-Senatskanzlei	1 Person wurde aus einer Langzeitarbeitslosigkeit in eine dauerhafte Beschäftigung übernommen.
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Eine genaue Angabe der Anzahl der Personen, die aus einer Langzeitarbeitslosigkeit in eine dauerhafte Beschäftigung in die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie übernommen wurden, ist nicht ermittelbar. Es kann lediglich mitgeteilt werden, dass seit dem Jahr 2011 für 2 Beschäftigte aus dem Verwaltungsbereich Eingliederungszuschüsse beantragt wurden.
Senatsverwaltung für Finanzen	Darüber werden keine statistisch auswertbaren Aufzeichnungen geführt. Für eine Beantwortung bedürfte es einer Einsichtnahme in alle bei unserem Personaldienstleister LVWA (Landesverwaltungsamt) geführten Personalakten für die seit 2011 im Finanzressort neu eingestellten Beschäftigten. Dies ist mit einem vertretbaren Aufwand innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung für den Bereich der ehemaligen Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen	Fehlanzeige
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	Fehlanzeige

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	Die Benennung der Anzahl der Einstellungen von „Dauerarbeitslosen“ ist nicht möglich, da dieses Kriterium bei Bewerberinnen und Bewerbern weder abgefragt noch statistisch erfasst wird und darüber hinaus bei Stellenbesetzungsverfahren kein Auswahlkriterium darstellt.
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	Derartige Fälle werden statistisch nicht erfasst, zumal sie nicht immer aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich sind.
Senatsverwaltung für Kultur und Europa	Fehlanzeige (seit 2016)
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen auch für Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	Hierzu wird keine Statistik geführt und es ist auch keine Auswertung in elektronischer Form möglich. Aus der Erinnerung heraus ist kein Fall im fraglichen Zeitraum seit dem Jahr 2011 bekannt. Diese Antwort wird erteilt sowohl für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen als auch im Auftrag der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	4 Personen, von denen 2 Personen mit befristeten Verträgen (über mehrere Jahre) und 2 Personen mit unbefristeten Verträgen eingestellt wurden. Die Personen waren länger als ein Jahr arbeitslos (gewesen).

4. Wie viele Personen über 60 wurden in eine dauerhafte Beschäftigung in den Senatsverwaltungen übernommen?

Zu 4.:

Regierender Bürgermeister-Senatskanzlei	Fehlanzeige			
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Jahr der Einstellung	Personal an Schulen	Verwaltungsbereich	Gesamtergebnis (Bei Einstellung 60 Jahre oder älter.)
	2011	1	1	2
	2012	3	2	5
	2013	9	1	10
	2014	53	1	54
	2015	16	-	16
	2016	18	-	18
	2017	5	-	5
	Gesamtergebnis (Bei Einstellung 60 Jahre oder älter.)	105	5	110
Senatsverwaltung für Finanzen	Fehlanzeige			
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung für den Bereich der ehemaligen Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen	Fehlanzeige			
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	Fehlanzeige			
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	Mangels entsprechender Bewerbungen wurden keine Personen über 60 übernommen.			

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	Derartige Fälle werden statistisch nicht erfasst und können kurzfristig auch nicht ohne Durchsicht der einzelnen Personalunterlagen ermittelt werden.
Senatsverwaltung für Kultur und Europa	Fehlanzeige (seit 2016)
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen auch für Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	In der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wurde seit dem Jahr 2011 eine Person über 60 in eine dauerhafte Beschäftigung übernommen. In der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz betraf dies keine Person.
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	1 Person mit einem unbefristeten Vertrag.

Berlin, den 27. März 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Apr. 2017)